

## § 149

**Zuständiges Gericht**

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

## § 150

**Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung**

Ist die Anklage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

## § 151

**Unterbringungsbefehl**

(1) Bestehen wichtige Gründe für die Annahme, daß jemand die zur Untersuchung stehende Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die allgemeine Sicherheit es erfordert. Die Gründe sind in dem Unterbringungsbefehl anzugeben.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe für seinen Erlaß weggefallen sind oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht anordnet.